

Allergeninformationsverordnung – Informationen und Empfehlungen für den Sport

GAST-
EXPERTISE

Seit 13. Dezember 2014 kennt man aus Speisekarten in Gaststätten den Hinweis auf in den Speisen enthaltene Allergene oder den Hinweis, bezüglich Allergene beim Personal nachzufragen. Woher kommt dieser Hinweis? Vor allem, warum kann diese Verpflichtung auch Sportvereine treffen? Aber noch viel wichtiger, wie erfüllt man die damit einhergehenden Pflichten zur Allergeninformation richtig? Diesen Fragen soll der folgende Artikel nachgehen und möglichst umfassend und verständlich die neue Situation darstellen.

Hintergrund zur Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) und zur Allergeninformationsverordnung

Bis Dezember 2014 war das Lebensmittelinformationsrecht EU-weit in vielen Bereichen unterschiedlich. Die europäische LMIV hat dies geändert und großteils einheitliche Bestimmungen geschaffen. Insbesondere die Kennzeichnung von Lebensmitteln soll in der gesamten EU gleich sein. Eine grundsätzlich begrüßenswerte Neuerung. In manchen Bereichen hat der EU-Gesetzgeber aber den einzelnen Staaten die Möglichkeit eingeräumt, eigene Bestimmungen zu schaffen. Einer dieser Bereiche ist die Allergeninformation über unverpackte Lebensmittel. Welche Allergene wie bei vorverpackten Lebensmit-

teln gekennzeichnet werden müssen, regelt die europäische LMIV, bezüglich unverpackter Lebensmittel (zu diesen Begriffen siehe unten) hat der EU-Gesetzgeber die Regelungskompetenz an die Staaten übertragen und Österreich kam dem mit der so genannten Allergeninformationsverordnung nach. Die Allergeninformationsverordnung hat daher ihre Grundlage in der europäischen LMIV, sie ist aber eigenständig und inhaltlich unabhängig von der EU vom österreichischen Gesetzgeber erlassen worden.

Vorverpackte und unverpackte Lebensmittel

Der Begriff des vorverpackten Lebensmittels ist in der LMIV definiert. Es ist darunter jede Verkaufseinheit

zu verstehen, die unter anderem an den Endverbraucher abgegeben werden soll. Sie besteht aus dem Lebensmittel und der Verpackung, in welche das Lebensmittel verpackt worden ist, wobei es nicht darauf ankommt, dass das Lebensmittel ganz umschlossen ist, aber es darf jedenfalls der Inhalt des Lebensmittels nicht geändert werden können, ohne dass die Verpackung geöffnet oder verändert wird. Ein Lebensmittel, das auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt wird bzw. in Hinblick auf seinen unmittelbaren Verkauf vorverpackt wird, ist von diesem Begriff nicht umfasst. Alle anderen Lebensmittel sind unverpackte Lebensmittel, also allen voran zubereitete Speisen. Nur für unverpackte Lebensmittel ist die Allergeninformationsverordnung relevant, denn bei vorverpackten Lebensmitteln hat die Allergenkennzeichnung gemäß den Bestimmungen der LMIV auf der Verpackung zu erfolgen.

Anwendbarkeit für Sportvereine

Die Allergeninformationsverordnung regelt in § 2, dass „Lebensmittelunternehmer verpflichtet sind, Informationen über Allergene in unverpackten Lebensmitteln an die Verbraucher weiter zu geben.“ Springender Punkt ist also die Tätigkeit als Lebensmittelunternehmer. Der Lebensmittelunternehmer bzw. das Lebensmittelunternehmen ist wiederum in einer EU-Verordnung definiert und zwar

